



KUNDMACHUNG

Übertragungsverordnung der Marktgemeinde Gratkorn

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2020 04 29_Umlaufbeschluss

Übertragungsverordnung (gemäß § 43 Abs. 2 GemO 1967)

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn überträgt dem Gemeindevorstand – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 43 Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (*GemO*) LGBl.Nr. 115/1967, in der geltenden Fassung – aus Gründen und im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis das ihm zustehende Beschlussrecht für die im § 2 taxativ festgesetzten Angelegenheiten.

§ 2 Übertragene Angelegenheiten

Dem Gemeindevorstand obliegen folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung:

1. Der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres.
2. Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (*bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten*) im Einzelfall drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen.
3. Die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 10.000,-, sofern die Gewährung nicht in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters fällt (§ 45 Abs. 2 lit. L).
4. Das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. C) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie die Abgabe von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten.

Die örtliche Festlegung von Nutzungsdauern der Vermögenswerte.

5. Der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen.

6. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Übertragungsverordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Übertragungsverordnungen des Gemeinderates in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.06.2017, und in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.03.2019 außer Kraft.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat:


Helmut Weber
Bürgermeister



Angeschlagen am: 2020 05 07

Aushang bis: 2020 05 21

Abgenommen am: